

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12.

Kiel, den 28. Juli

1932.

Inhalt: 73. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling (S. 105). - 74. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat (S. 105). - 75. Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte (S. 106). - 76. Abmeldung der 12- oder 13-jährigen Kinder vom Religionsunterricht (S. 106). - Personalien. - Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 73. Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling.

Kiel, den 19. Juli 1932.

Bezugnehmend auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 11. Sonntag n. Trin. — 7. August 1932 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Brüderanstalt in Rickling abzuhalten ist.

Die Herren Pröpste werden ersucht, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung und gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 4528 (Dez. II).

Nr. 74. Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat.

Kiel, den 20. Juli 1932.

Unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 20. Dezember 1930 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 191 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 13. Sonntag nach Trinitatis — 21. August 1932 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Herbergen zur Heimat in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Ausgegeben Kiel, den 30. Juli 1932.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Kollekte in ihren Gemeinden nach besten Kräften zu fördern und warm zu empfehlen.

Die Erträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission: Hamburg 3510 abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 4564 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 75. Beiträge zum Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte.

Kiel, den 19. Juli 1932.

Auf Grund des § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung vom 27. Mai 1929 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 91 ff. — wird mit Genehmigung der Kirchenregierung der an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte zu leistende Stellenbeitrag wie im Vorjahr auch für das Rechnungsjahr 1932 auf 7% festgesetzt. Als Einkommen, von welchem der Beitrag zu entrichten ist, gilt das auf volle 10,— RM nach unten abgerundete gesamte Diensteinkommen, das dem jeweiligen Stelleninhaber bei Fälligerwerden des Stellenbeitrages zusteht oder bei Nichtbesetzung der Stelle mindestens zustehen würde.

Eine Festsetzung über die hiernach an den Fonds für nichtgeistliche Kirchenbeamte im Rechnungsjahr 1932 zu zahlenden Stellenbeiträge wird den Kirchengemeindeverbänden — bezw. den Kirchengemeinden — noch zugehen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 4529 (Dez. VI).

Simonis.

Nr. 76. Abmeldung der 12- oder 13jährigen Kinder vom Religionsunterricht.

Kiel, den 23. Juli 1932.

Der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich hat durch Beschluß vom 24. Oktober 1931 über die Abmeldung der 12- oder 13jährigen Kinder vom Religionsunterricht eine auch für die Herren Geistlichen wichtige Entscheidung getroffen, die wir nachstehend zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1889 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Deutsches Reich.

Beschluß des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich vom 24. Oktober 1931 über Abmeldung der 12- oder 13jährigen Kinder vom Religionsunterricht.

Beschluß.

Im Namen des Reichs.

In der verfassungsrechtlichen Streitfrage zwischen dem Deutschen Reich, vertreten durch den Reichsminister des Innern,
Antragsteller,

und

dem Lande Preußen, vertreten durch das Preußische Staatsministerium,
Antragsgegner,

wegen der Abmeldung 12- und 13-jähriger Kinder vom Religionsunterricht hat der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich in der Sitzung vom 24. Oktober 1931

beschlossen:

Die Abmeldung eines 12- oder 13-jährigen Kindes vom Religionsunterricht bedarf der Zustimmung des Kindes.

Gründe.

I. Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat in einem an die Provinzialschulkollegien, die Regierungen, den Herrn Oberpräsidenten in Magdeburg (für die Grafschaft Stolberg-Rossla) gerichteten Erlaß vom 29. März 1924 U III A 2277 U II (abgedr. im Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-Verwaltung S. 122) Anordnungen über die Anwendung des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzbl. S. 939) getroffen. Er hat dort über den Religionsunterricht u. a. folgendes gesagt:

„Die Nichtteilnahme am Religionsunterricht erfordert mit Rücksicht auf § 2 Abs. 2 des Reichsgesetzes über religiöse Kindererziehung grundsätzlich eine Erklärung beider Eltern . . . Eine eigene Erklärung 12- und 13-jähriger Kinder über Nichtteilnahme am Religionsunterricht ist daneben nicht erforderlich. § 5 Satz 2 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 bezieht sich nur auf die auch im § 2 von der Nichtteilnahme am Religionsunterricht geschiedenen Fälle des Bekenntniswechsels.“

Den Reichsministern des Innern und der Justiz hat dieser Erlaß Veranlassung gegeben, an den genannten Preußischen Minister folgendes Schreiben vom 13. September 1930 zu richten:

„§ 5 Satz 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 — Reichsgesetzbl. S. 939 — bestimmt, daß ein Minderjähriger, der das 12. Lebensjahr vollendet hat, nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden darf. Nach Ihrem Runderlaß vom 29. März 1924 — U III A 2277 II — (Zentralbl. S. 122) ist eine eigene Erklärung 12- und 13-jähriger Kinder, daß sie am Religionsunterricht nicht teilnehmen wollen, neben der Erklärung der Eltern nicht erforderlich. Wir sind der Auffassung, daß durch § 5 Satz 2 des Gesetzes den Sorgeberechtigten alle Maßnahmen untersagt sein sollen, die geeignet sind, den Minderjährigen seinem bisherigen Bekenntnis zu entfremden, es sei denn, daß der Minderjährige sich selbst mit der Zuführung zu einem anderen Bekenntnis oder mit einer bekenntnislosen Erziehung einverstanden erklärt hat. Nach unserer Auffassung steht es nicht im Einklang mit § 5 Satz 2 des Gesetzes, wenn bei der Entscheidung über die Teilnahme am Religionsunterricht der Wille 12- und 13-jähriger Kinder ausnahmslos unberücksichtigt bleibt. Die Frage, ob die Abmeldung vom Religionsunterricht als eine Maßnahme anzusehen ist, die geeignet ist, den Minderjährigen seinem bisherigen Bekenntnis zu entfremden, läßt sich unseres Erachtens nicht allgemein, sondern nur unter Berücksichtigung des Einzelfalles entscheiden. Dabei würde insbesondere von Bedeutung sein, aus welchem Anlaß und in welcher Absicht die Abmeldung des Minderjährigen erfolgt, und ob die Erziehungsberechtigten seine weitere Erziehung in dem bisherigen Bekenntnis anderweit sichergestellt haben.“

Indem wir diese unsere Auffassung zu Ihrer Kenntnis bringen, bitten wir ergebenst, die Bestimmung Ihres Runderlasses mit den dargelegten Gesichtspunkten in Übereinstimmung zu bringen.“

Durch Schreiben vom 10. Oktober 1930 hat der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung darauf folgendes erwidert:

„Der in dem Schreiben vom 13. September d. J. — III 3022/2. 8. — vertretenen Auffassung bedaure ich mich nicht anschließen zu können. Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung unterscheidet, wie der Wortlaut von § 2 Abs. 2 und § 5 zeigt, deutlich zwischen Bekenntniswechsel und Abmeldung vom Religionsunterricht; nur im Falle des Bekenntniswechsels schreibt das Gesetz (§ 5) eine eigene Erklärung des Kindes nach vollendetem 12. Lebensjahr vor. Eine Prüfung, aus welchem Anlaß und in welcher Absicht im Einzelfalle die Abmeldung des Minderjährigen erfolgt, und ob die Erziehungsberechtigten seine weitere Erziehung in dem bisherigen Bekenntnis anderweit sichergestellt haben, scheint mir aus rechtlichen, pädagogischen und praktischen Gründen gleich bedenklich. Ich bin daher nicht in der Lage, die Bestimmung meines Runderlasses vom 29. März 1924 — U III A 2277/23 U II —, nach der eine eigene Erklärung 12- und 13jähriger Kinder über Nichtteilnahme am Religionsunterricht neben der Erklärung der Eltern nicht erforderlich ist, abzuändern.“

Nunmehr hat das Deutsche Reich beim Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich Klage gegen das Land Preußen erhoben mit dem Antrage,

„Der Staatsgerichtshof wolle eine Entscheidung dahin treffen, daß der in dem Runderlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. März 1924 — U III A 2277/23 U II — angeordnete Verzicht auf eine eigene Erklärung 12- und 13jähriger Kinder über die Nichtteilnahme am Religionsunterricht dem § 5 Satz 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 nicht entspricht.“

Zur Begründung dieses Antrags macht es unter Wiederholung der Ausführungen des oben wiedergegebenen Schreibens vom 13. September 1930 geltend, daß im Einzelfall zu prüfen sei, ob die Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht eine Maßnahme des Bekenntniswechsels sei und deshalb der Zustimmung des Kindes selbst bedürfe. Der preussische Ministerialerlaß vom 29. März 1924 widerspreche also dem Reichsrecht, insofern er anordne, daß eine Erklärung 12- oder 13jähriger Kinder dahin, sie wollten am Religionsunterricht nicht mehr teilnehmen, niemals zu erfordern sei.

Das Land Preußen hat gegenüber diesem Antrage, dessen Ablehnung es beantragt, folgendes ausgeführt:

Art. 149 Abs. 2 RV. habe die Entscheidung über die Teilnahme an den religiösen Unterrichtsfächern und an religiösen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu befinden habe. Die Frage, wer als Erziehungsberechtigter und inwieweit der Schüler selbst zu der vorgesehenen Willenserklärung berechtigt sei, habe die Reichsverfassung unberührt gelassen. Sie sei inzwischen durch das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 geregelt, das den Grundsatz der freien Einigung der Eltern aufstelle und deren Recht nur für einzelne Fälle beschränke. Eine solche Einschränkung enthalte § 5 Absatz 2 RelErzG., und zwar dahin, daß ein Kind nach vollendetem 12. Lebensjahr nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis erzogen werden könne. Diese Ausnahme von dem Erziehungsrecht der Eltern sei ausdrücklich auf den Fall des Bekenntniswechsels beschränkt. Die Abmeldung vom Religionsunterricht sei kein Bekenntniswechsel. Vielmehr habe der Gesetzgeber zwischen der religiösen Erziehung und dem Religionsunterricht scharf unterschieden. Das ergebe sich nicht bloß aus den Vorarbeiten zu dem Gesetz vom 15. Juli 1921, sondern auch aus dessen Wortlaut. Sein § 2 Abs. 2 führe neben dem Bekenntniswechsel die Abmeldung vom Religionsunterricht als Sonderfall auf.

Zuzugeben sei, daß Abmeldung vom Religionsunterricht und Religionswechsel zusammenfallen könnten. Dies im Einzelfall zu ermitteln, sei aber gleichwohl nicht angängig, da es sich stets um zwei verschiedene Fragen handele. Der Bekenntniswechsel betreffe die religiöse Erziehung des

Kindes, während die Abmeldung vom Religionsunterricht ein Gebrauchmachen von dem Freiheitsrecht des Art. 149 Abs. 2 RVerf. sei. Diese Abmeldung falle daher auch nicht als engerer Begriff in den weiteren des Bekenntniswechsels. So werde der Ausnahmenvorschrift des § 5 Satz 2 RelGrzG. ein ganz anderer Sinn gegeben, wenn man jede Abmeldung vom Religionsunterricht daraufhin untersuche, ob sie möglicherweise gleichzeitig einen Bekenntniswechsel enthalte.

Endlich sei das von der Reichsregierung geforderte Verfahren mit dem Art. 149 Abs. 2 RVerf. unvereinbar. Diese Vorschrift beseitige jeglichen Gewissenszwang bei der Beteiligung am Religionsunterricht und gewährleiste statt dessen jedem einzelnen ein Freiheitsrecht mit Verfassungsgarantie. Für die Ausübung dieses Freiheitsrechts müsse die einfachste Form genügen, jeder Anschein einer absichtlichen Beeinflussung vermieden werden. Die verfassungsrechtlich freie Willensentschließung würde jedoch ganz wesentlich beeinträchtigt werden, wenn der Auffassung der Reichsregierung gemäß bei jeder Abmeldung 12- und 13jähriger Schüler vom Religionsunterricht festgestellt werden müsse, aus welchem Anlaß und in welcher Absicht sie erfolge. Die vom Reich vertretene Auslegung des § 5 Abs. 2 RelGrzG. führe also zu einer Verletzung der Reichsverfassung.

Das Deutsche Reich hat darauf erwidert, der Unterschied zwischen religiöser Erziehung und Religionsunterricht habe einen anderen Sinn, als die Preußische Staatsregierung annehme. Das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung habe nur die familienrechtliche, privatrechtliche Frage ordnen wollen. Diese familienrechtliche Ordnung sei aber für den Religionsunterricht insofern von Bedeutung, als sich aus ihr beantworte, wer als Erziehungsberechtigter und inwieweit der Schüler selbst zu der in Art. 149 Abs. 2 RVerf. vorgesehenen Willenserklärung berechtigt sei. Die Frage nach dem Grund der Abmeldung vom Religionsunterricht aufzuwerfen, sei erforderlich, um festzustellen, ob eine familienrechtlich vollgültige Entscheidung, wie sie Art. 149 voraussetze, vorliege. Wenn bei einer einen Bekenntniswechsel enthaltenden Abmeldung auch der Wille des 12- oder 13jährigen Kindes festgestellt werde, so beeinträchtige ein solches Verfahren die freie Willensentschließung der Beteiligten nicht. Es sei deshalb auch verfassungsrechtlich zulässig.

Danach komme es für die Entscheidung lediglich darauf an, festzustellen, ob das Gesetz über die religiöse Kindererziehung die Mitentscheidung des 12- oder 13jährigen Kindes bei der einen Religionswechsel enthaltenden Abmeldung vom Religionsunterricht habe zulassen oder ausschließen wollen. Sei das Kind zur familienrechtlichen Mitentscheidung berufen, so sei die Gültigkeit des öffentlichrechtlichen Aktes von der Zustimmung des Kindes abhängig. Aus der Nichterwähnung der Abmeldung vom Religionsunterricht in § 5 Satz 2 RelGrzG. sei nichts zu folgern. Die Abmeldung vom Religionsunterricht könne eben je nach den Umständen des Einzelfalles eine die religiöse Erziehung des Kindes ändernde Handlungsweise des Erziehungsberechtigten darstellen oder nicht.

II. Der umstrittene Erlaß des Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 29. März 1924 ist eine Maßnahme der Schulverwaltung. Als deren oberster Leiter hat der Minister durch den Erlaß den nachgeordneten Schulbehörden Anweisungen über die Anwendung des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 erteilt. Er hat ihnen insbesondere aufgegeben, die Nichtteilnahme eines Kindes am Religionsunterricht von der Genehmigung beider Eltern abhängig zu machen, daneben aber, auch bei einem bereits 12- oder 13jährigen Kinde, keine eigene Erklärung des Kindes zu fordern. Gegen diesen Erlaß können seines ausschließlich öffentlichrechtlichen Charakters wegen keine unmittelbaren Einwendungen aus dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung erhoben werden. Denn dieses Gesetz hat einen rein privatrechtlichen Inhalt. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die religiöse Erziehung der Kinder nicht geregelt, sondern die landesgesetzlichen Vorschriften darüber unberührt gelassen (Art. 134 GG. z. BGB.). Diese Lücke im bürgerlichen Recht des Reichs hat das Gesetz vom 15. Juli 1921 unter Aufhebung aller ihm entgegenstehenden Bestimmungen der Landesgesetze sowie des genannten Art. 134

(§ 8) ausgefüllt. Die rein bürgerlichrechtliche Natur des geplanten Gesetzes ist in den Verhandlungen des 22. Ausschusses des Reichstags besonders betont worden, der aus einem Antrag Marx und Gen. das Gesetz so gestaltet hat, wie es dann (mit einer geringfügigen Änderung; vgl. Sitzung des Reichstags vom 4. Juli 1921 Sten. Ber. S. 4392 A, 4393 C) von der Vollversammlung des Reichstags angenommen worden ist. Ein Abgeordneter hat dabei ausdrücklich ausgesprochen, daß das Gesetz nicht die Frage der Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht regeln wolle, denn diese Frage sei bereits durch Art. 149 RVerf. entschieden (Ausschußbericht in den Verhandlungen des Reichstags I. Wahlperiode 1920 Bd. 368 Aktenstück 2317 S. 2002). In dem Ausschlußbericht (S. 2003) ist demgemäß die Feststellung getroffen worden, der Ausschuß sei einhellig der Ansicht gewesen, daß das geplante Gesetz lediglich privatrechtliche Wirkungen haben solle. Diesem Grundsatz ist bei der Fassung der einzelnen Vorschriften des Gesetzes ständig Rechnung getragen worden, so daß in ihm die von dem Ausschuß gewollte Beschränkung auf das privatrechtliche Gebiet mit ausreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gelangt ist. Das Gesetz regelt also nur die familienrechtliche Seite der religiösen Kindererziehung. Es verteilt die hierbei in Betracht kommenden Rechte und Pflichten zwischen den Gewalthabern (Eltern, Vormund, Pfleger) und den Kindern einerseits, zwischen den einzelnen Gewalthabern (Vater, Mutter, Vormund, Pfleger) andererseits. Die öffentlichrechtliche, die kirchen- und schulrechtliche Seite der religiösen Kindererziehung ist dagegen im Gesetz nicht behandelt worden.

Fehlt aus diesen Gründen dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung eine unmittelbare Bedeutung für die Gültigkeit des Ministerialerlasses vom 29. März 1924, so ist eine solche Bedeutung doch mittelbar gegeben. Das Bindeglied zwischen den beiden in Betracht kommenden Rechtsgebieten, zwischen dem bürgerlichen Familienrecht, dem das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 angehört, und dem öffentlichen Schulrecht bildet Art. 149 Abs. 2 RVerf. Nach dieser Vorschrift, deren sofortige Rechtsverbindlichkeit unzweifelhaft ist, bleibt die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat. Damit ist reichsverfassungsrechtlich festgelegt, wer über die Beteiligung eines Kindes am Religionsunterricht zu befinden hat. Sie wird nicht mehr staatlich erzwungen, ist nicht notwendig an das Bekenntnis gebunden, dem das Kind angehört. Vielmehr ist sie freiwillig; der zur religiösen Erziehung des Kindes Berechtigte hat sich über sie schlüssig zu werden. Die Vorschrift ist öffentlichrechtlicher Natur. Sie regelt in einem wesentlichen Punkt das öffentliche Schulrecht, die Beziehungen zwischen der Schule auf der einen, den Kindern und ihren Gewalthabern auf der anderen Seite. Ihre Rechtsnatur ist also der oben entwickelten des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung gerade entgegengesetzt. Trotzdem muß dieses bei Anwendung des Verfassungsartikels herangezogen werden. Denn er läßt offen, wer über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat, und verweist damit auf die diese familienrechtliche Frage regelnde Gesetzgebung. Sie war bei Erlass der Reichsverfassung noch ausschließlich landesrechtlicher Natur. Das Landesrecht ist aber durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 ersetzt worden. Art. 149 Abs. 2 RVerf. hat nunmehr die Bedeutung, daß über die Teilnahme eines Kindes am Religionsunterricht (zwischen „Religionsunterricht“ Art. 149 Abs. 1, „religiösem Unterricht“, „religiösen Unterrichtsfächern“ Abs. 2 das. braucht jedenfalls für die Entscheidung der gegenwärtigen Streitsache nicht geschieden zu werden) der familienrechtlich zur religiösen Erziehung des Kindes Berufene entscheidet, daß dessen Entscheidung für die Schulverwaltung maßgebend ist.

Der Streit der Parteien führt also zu der Frage, wer nach dem Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung bei einem 12- oder 13-jährigen Kinde über dessen religiöse Erziehung zu bestimmen hat. Drei Möglichkeiten sind denkbar: die Bestimmung kann den Eltern (Vormund,

Pfleger) oder dem Kinde oder beiden gemeinschaftlich zustehen. Welche dieser Möglichkeiten geltendes Recht ist, muß dem Gesetz vom 15. Juli 1921 entnommen werden.

Das Gesetz hat die Rechte der Gewalthaber und der Kinder bei der religiösen Kindererziehung unzweideutig gegeneinander abgegrenzt für die Zeit bis zum vollendeten 12. und dann wiederum für die Zeit vom 14. Lebensjahre ab. Bis zum 12. Lebensjahre hat das Kind keinen Anteil an der Bestimmung über seine religiöse Erziehung. Sie steht ausschließlich den in §§ 1 bis 3 RelErzG. genannten Personen zu. Die Pflicht des Vormundschaftsgerichts, das über 10 Jahre alte Kind in gewissen Fällen zu hören, ehe eine seine religiöse Erziehung betreffende Entscheidung ergeht (§ 2 Abs. 3 Satz 5, § 3 Abs. 2 Satz 5 RelErzG.) begründet keine Beteiligung des Kindes selbst an der Regelung seiner religiösen Erziehung. „Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will“ (§ 5 Satz 1 RelErzG.). Von da an ist die Rechtslage also wiederum klar, die Bestimmung über die religiöse Erziehung steht dem Kinde selbst zu. Ob und inwieweit man von da an überhaupt noch von einer religiösen „Erziehung“ des zu so weitgehender Selbstbestimmung berufenen Kindes sprechen kann, bedarf keiner Erörterung. Jedenfalls fordert § 5 Satz 1 RelErzG. in Verbindung mit Art. 149 Abs. 2 RVerf., daß das über 14 Jahre alte Kind selbst bestimmt, ob es am Religionsunterricht teilnehmen will oder nicht.

Für die im gegenwärtigen Fall streitige Zwischenzeit, für das 12. und 13. Lebensjahr, ist § 5 Satz 2 RelErzG. entscheidend, der besagt:

„Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.“

Für ein 12- oder 13-jähriges Kind gelten also zunächst noch die §§ 1 bis 3 RelErzG. Die darin genannten Personen bestimmen über seine religiöse Erziehung. Ihnen tritt aber das Kind selbst mit eigenem Recht zur Seite: gegen seinen Willen kann es nicht in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Hält man sich lediglich an den Wortlaut des Gesetzes, insbesondere an den Gegensatz der Fassung von Satz 2 zu der von Satz 1, welcher dem über 14 Jahre alten Kinde ausdrücklich die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zuweist, so möchte man zu dem Schluß gelangen können, daß das 12- oder 13-jährige Kind noch nicht über seine religiöse Erziehung zu bestimmen habe. Indessen würde man damit dem sachlichen Gehalt des § 5 Satz 2 nicht gerecht werden. Er beläßt es zwar allein dem Ermessen des berufenen Gewalthabers, wie die einmal begonnene religiöse Erziehung des Kindes weitergeführt werden soll. Jede Änderung des Bekenntnisstandes des Kindes bedarf aber dessen Zustimmung. Bei einer so weitgehenden Beteiligung des Kindes an der Ordnung seiner religiösen Erziehung kann nicht mehr von einem alleinigen, wenngleich beschränkten Bestimmungsrecht der Eltern (des Vormunds oder Pflegers) gesprochen werden. Es steht ihnen und dem Kinde in Wirklichkeit gemeinsam zu, mag auch nicht jede Maßnahme eine Entschließung beider Teile fordern. Letzteres ist ja ebensowenig bei den Eltern der Fall, die nach der in §§ 1, 2 RelErzG. getroffenen Regelung gemeinschaftlich über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen haben.

Aus der Entstehungsgeschichte von Art. 149 RVerf. ist für die Frage, wann das Bestimmungsrecht über die religiöse Erziehung allein den Eltern (Vormund, Pfleger), wann es bei ihnen und dem Kinde gemeinsam oder endlich bei diesem allein liegt, nichts zu entnehmen. Zunächst war in den Anträgen und Entwürfen von dem Willen „des (der) Erziehungsberechtigten“ die Rede. Erst am Schlusse der Beratungen im Reichstag (beim sog. 2. Weimarer Schulkompromiß, Druckf. der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung Nr. 724 zu 3 b) wurde die Entscheidung über die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern der Willenserklärung desjenigen überlassen, „der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat“. Die Fassungsänderung sollte nach der ihm

vom Unterstaatssekretär Schulz (Sitzung der Nationalversammlung vom 31. Juli 1919, Sten. Ber. 2162 D) gegebenen Erläuterung insbesondere auch dem Umstande Rechnung tragen, daß von gewissen Lebensaltern an der junge Mensch selber über seine religiöse Erziehung bestimmen kann. Ob diese Bestimmung stets eine ausschließliche sein müsse, um ihm die Entscheidung über seine Teilnahme am Religionsunterricht zu geben, ob nicht auch ein Mitbestimmungsrecht des älteren Kindes zusammen mit den Erziehungsberechtigten in Frage kommen könne, diese Frage ist damals nicht erörtert worden, ebensowenig wie sich darüber etwas aus den Vorarbeiten zum Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 ergibt.

Der Wortlaut des Art. 149 Abs. 2 RVerf. steht dem gewonnenen Ergebnis keineswegs entgegen. Man wird sogar sagen müssen, daß es ihm am meisten entspricht. Die Befugnis, über die Teilnahme des Kindes an dem Religionsunterricht zu entscheiden, hängt nach der Reichsverfassung ab von einer durch objektive Normen geregelten Rechtslage, von dem Recht, über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen. Die Reichsverfassung setzt dieses Recht als einheitlich und gleichmäßig gestaltet voraus, als unabhängig von den Umständen, unter denen es im Einzelfall ausgeübt wird. Bei Anwendung dieser Vorschrift darf deshalb nicht auf die besonderen Beweggründe zurückgegangen werden, die gerade diese Eltern zur Erklärung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme des Kindes am Religionsunterricht geführt haben. Insbesondere ist es im Verhältnis zur Schule unerheblich, ob die Abmeldung vom Religionsunterricht mit einem vollzogenen oder beabsichtigten Bekenntniswechsel im Zusammenhang steht oder nicht. Die Schulverwaltung hat von der durch § 5 Satz 2 RelErzG. allgemein geschaffenen Rechtslage auszugehen, daß ein 12- oder 13-jähriges Kind an der Bestimmung über seine religiöse Erziehung rechtlich beteiligt ist. Sie darf deshalb einem solchen Kinde, das bisher am Religionsunterricht teilgenommen hat, die Nichtteilnahme nur gestatten, wenn es selbst zustimmt. Nur so wird eine Verletzung des verfassungsgeschützten Mitbestimmungsrechts des Kindes wirklich vermieden. Bei dieser sich aus der Reichsverfassung ergebenden Rechtslage ist es auch unerheblich, daß § 5 Satz 2 RelErzG. — im Gegensatz zu § 2 Abs. 2 — die Abmeldung vom Religionsunterricht nicht besonders erwähnt.

Schulrechtlich ist sonach jede Abmeldung eines 12- oder 13-jährigen Kindes vom Religionsunterricht an seine Zustimmung gebunden. Sie kann auch nicht durch eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden, da das Gesetz vom 15. Juli 1921 sie in § 5 nicht vorsieht (anders § 2 Abs. 3 das. für die Zustimmung des anderen Elternteils).

Das vorstehend begründete Ergebnis weicht vom Standpunkt beider Streitparteien ab, auch von dem des Antragstellers. Über dessen Meinung geht es insofern hinaus, als die Schule die Zustimmung des 12- oder 13-jährigen Kindes zur Abmeldung vom Religionsunterricht stets zu fordern hat, nicht bloß dann, wenn ein Bekenntniswechsel in Frage steht. Verfahrensmäßig besteht indessen kein Hindernis, dem Antrage des Deutschen Reichs mit einer über die seine hinausgehenden Begründung zu entsprechen. Diese Begründung räumt aber auch die Bedenken verfassungsrechtlicher und pädagogisch-praktischer Art aus dem Wege, die der Antragsgegner der Auffassung des Reichs vielleicht nicht ohne Grund entgegengehalten hat. Das Erfordernis der Zustimmung schon des 12- und 13-jährigen Kindes zu seiner Abmeldung vom Religionsunterricht kann erfüllt werden, ohne daß eine Beeinflussung durch die Schule stattfindet. Diese übt keinen mit freiheitlichen Grundgedanken des Art. 149 Abs. 2 unvereinbaren Gewissenszwang aus, wenn sie sich nicht mit der Erklärung des Gewalthabers begnügt, sondern auch die des Kindes fordert. Es steht damit, vom Gesichtspunkt der freien Willensentschließung des Berechtigten aus betrachtet, nicht anders als mit dem Verlangen, daß neben dem Vater auch die Mutter zustimmt. Ob sie oder im hier gegebenen Falle das Kind ihr Einverständnis erklären will, hängt allein von ihnen, nicht von staatlichen Einflüssen ab. Schultechnisch mag es nicht erwünscht sein, den Schulleiter untersuchen zu lassen, aus

welchen Gründen eine Abmeldung vom Religionsunterricht erfolgt, ob in Verbindung mit einem Bekenntniswechsel oder wie sonst. Von dem dargelegten Standpunkt aus fällt diese Schwierigkeit fort. Der Schule wird keine Untersuchung des einzelnen Falles zugemutet. Sie hat nur eine Willenserklärung mehr zu verlangen, um die Abmeldung vom Religionsunterricht als rechtmäßig erfolgt anerkennen zu dürfen, also eine ganz einfache äußere Prüfung vorzunehmen.

Die im vorstehenden begründete Rechtsauffassung, nicht die engere des Reichsministers des Innern, liegt den von ihm mitgeteilten Erlassen der Staatsregierungen verschiedener Länder zugrunde. Besonders kennzeichnend ist das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus an den Evangelisch-lutherischen Landeskirchenrat vom 30. Juli 1925 — Nr. IV 23 086 —. Darin wird die Auffassung vertreten, daß die Erklärung über die Abmeldung eines über 12 Jahre alten Kindes vom Religionsunterricht im Hinblick auf Art. 149 Abs. 2 RVerf. und § 5 Satz 2 RelGrzG. der Zustimmung des Kindes bedürfe. Das Schreiben gibt also in Kürze dieselbe Begründung, die oben ausführlicher entwickelt worden ist. Die Verbindung von Art. 149 Abs. 2 RVerf. mit § 5 Satz 2 RelGrzG. ergibt auch nach Ansicht des Bayerischen Staatsministeriums, daß stets die Zustimmung des 12 oder 13 Jahre alten Kindes zu fordern ist. Im gleichen Sinne hat das Württembergische Ministerium des Kirchen- und Schulwesens in der Verfügung vom 8. März 1923 (Kultministerialamtsblatt S. 50) angeordnet: „Kinder über 12 Jahre können nicht gegen ihren Willen vom Religionsunterricht abgemeldet werden (vgl. § 5 Satz 1 des Reichsgesetzes). Wenn daher das Kind bei der Abmeldung das 12. Lebensjahr vollendet hat, so ist es auch selbst um seine Zustimmung zu befragen.“ In der Bekanntmachung des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar 1922 (Amtsblatt S. 23) heißt es: „Hat das Kind das 12. Lebensjahr vollendet, so ist überdies das Kind um seine Zustimmung zu befragen.“ Der Sinn beider Anweisungen ist natürlich, daß das Kind nicht bloß zu befragen, zu hören ist, sondern daß seine Befreiung von der Teilnahme am Religionsunterricht voraussetzt, daß die Befragung zu seiner Zustimmung führt.

Die aus den vorstehenden Darlegungen sich ergebende Entscheidung war nicht auf die Frage der Verfassungsmäßigkeit des angefochtenen Erlasses des Preußischen Ministers vom 29. März 1924 zu beschränken. Vielmehr war, der Tragweite der Sprüche des Staatsgerichtshofs entsprechend, die objektive Rechtslage klarzustellen, woraus sich dann die Rechtsfolge für den besonderen Streitfall ohne weiteres ergibt. Es war deshalb dahin zu entscheiden, daß die Abmeldung eines 12- oder 13jährigen Kindes vom Religionsunterricht der Zustimmung des Kindes bedarf.

Personalien.

- Präsentiert:** Für die I. Pfarrstelle in Nortorf: 1. der Pastor Blunk-Schwabstedt bei Husum; 2. der Pastor Hegerfeldt-Heiligenstedten.
- Bestätigt:** am 15. Juli 1932 die Wahl des bisherigen Provinzialvikars Pastor Heinrich Meyer-Neumünster zum Pastor der III. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neumünster;
am 18. Juli 1932 die Wahl des Pastors Carl Schmidt, bisher in Lungendorf, zum Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Petri-Flensburg.
- Eingeführt:** am 19. Juni 1932 der Pastor Johannes Thießen, bisher in Berkenthin, als Pastor der Kirchengemeinde Ulznis;
am 17. Juli 1932 der bisherige Provinzialvikar Pastor Heinrich Meyer in Neumünster als Pastor der III. Pfarrstelle in Neumünster.

- Entlassen: auf Antrag mit dem 31. Juli 1932 Pastor Asmussen in Pötrau zwecks Übertritts in den Dienst der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
- Gestorben: am 30. Juni 1932 Pastor Lüders in Gölzow.

Erledigte Pfarrstellen.

Die 6. Pfarrstelle der Gemeinde Neumünster mit dem Amtssitz in Lungenborfer Mühle wird demnächst neu zu besetzen sein. Dienstehkommen nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung. Ortsklasse C. Neues Pastorat (ca. 20 Minuten vom Hauptbahnhof in Neumünster entfernt) mit Garten vorhanden. Das Landeskirchenamt ernennt. Der zu berufende Geistliche hat sich eine etwaige andere Bezirkseinteilung gefallen zu lassen. An das Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen und Lebenslauf sind bis zum 12. August d. Js. an den Synodalausschuß in Neumünster einzureichen.

Die Pfarrstelle zu St. Laurentii (Föhr) ist vakant und soll durch unmittelbare Ernennung seitens des Landeskirchenamtes besetzt werden. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der Übergangsversorgung für die Geistlichen. Ortsklasse D. Dienstwohnung mit Garten vorhanden. Bewerbungen mit Zeugnisabschriften und einer Darstellung des Lebenslaufs sind bis zum 1. September d. Js. an den Synodalausschuß in Deck einzureichen.